

Wettbewerb für Amateurproduzenten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **22 (1962)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerb für Amateurproduzenten

Der Schweizerische Kulturfilmfonds veranstaltet auch dieses Jahr wiederum einen Filmwettbewerb für Amateure. Angemeldet werden können Amateurfilme (Tonfilme oder Vortragsfilme im 16-mm-Format), die allgemeinen Charakter besitzen und für die breitere Öffentlichkeit von Interesse sind, sowie Filme wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Charakters über Spezialgebiete. Filme, die für ein Produkt oder eine Firma zu Verkaufszwecken werben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Filme dürfen ferner nicht vor dem 1. Januar 1961 uraufgeführt worden sein. Obmann der Jury ist der Präsident der Schweizerischen Filmkammer, Herr Ständerat F. Fauquex. Die Filme werden nach einem Punktsystem beurteilt. 75 Punkte gelten als Maximalpunktzahl. Filme, die 65 und mehr Punkte erreichen, erhalten das Prädikat «besonders wertvoll», Filme mit einer Punktzahl von 54 bis 64 Punkten erhalten das Prädikat «wertvoll». Ausgezeichnete Filme erhalten ein graphisch kunstvoll gestaltetes Diplom und außerdem einen Geldpreis.

Anmeldetermin: 15. Mai 1962. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Sekretariat des Schweizerischen Kulturfilmfonds, Donnerbühlweg 32, Bern, wo auch die Reglemente bezogen werden können.

When a director dies, he becomes a photographer — Wenn ein Regisseur aufhört, Regisseur zu sein, wird er zum bloßen Photographen. John Grierson

Grundsätze für die Film- und Fernseherziehung

Eine letztes Jahr (3. bis 9. September) auf dem Radstätter Tauern durchgeführte österreichische Studientagung über die Massenmedien stellte folgende Erziehungs-Richtlinien auf:

Die Film- und Fernseherziehung gehört in den großen Aufgabenbereich einer Erziehung als Lebenshilfe, in deren Rahmen die Bewältigung der Massenmedien vordringlich ist. Die Film- und Fernseherziehung hat hierin eine exemplarische Funktion. Selbstverständlich darf darüber den anderen Massenmedien — Presse und Rundfunk — die Aufmerksamkeit nicht versagt werden. Im einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Aufzeigen der Gestaltungsweise und Gestaltungsmöglichkeit von Film und Fernsehen. Desillusionierung der Scheinwelt zur Schaffung einer nötigen Distanz, zur Auseinandersetzung mit dem Gesehenen und zu dessen Assimilierung.